

Vertrag zur Abnahme des Deutschland-Ticket Job (D-Ticket Job)

zwischen

Hanauer Straßenbahn GmbH

RMV-Mobilitätszentrale

Im Forum 2 b

63450 Hanau

- nachfolgend VU genannt -

und der

Name Firmenkunde

Adresse Firmenkunde

- nachstehend VP genannt -

nachstehend einzeln „Partei“ oder gemeinsam „Parteien“ genannt

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgrundlagen	3
§ 2 Vertragsgegenstand	3
§ 3 Konditionen	3
§ 4 Vertragspartner und Kommunikation	4
§ 5 Bestellung, Ausgabe, Änderung und Kündigung D-Ticket Job.....	4
§ 6 Daten & Abrechnung	5
§ 7 Datenschutz	5
§ 8 Vertraulichkeit.....	5
§ 9 Laufzeit und Kündigung	6
§ 10 Haftung.....	6
§ 11 Schlussbestimmungen.....	7

Legende:

- Mitarbeitende: Mitarbeitende des Vertragspartners (VP)
- Nutzende: Mitarbeitende, welche ein D-Ticket Job beziehen
- Interessierte: noch keine D-Ticket Nutzende/Kunden
- D-Ticket Job: Deutschland-Ticket Job
- VU: Verkehrsunternehmen
- VP: Vertragspartner
- Partei/Parteien: Verkehrsunternehmen und Vertragspartner

Anlagen

Anlage 1 Daten Vertragspartner & Administratoren

Präambel

Um den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Nutzende) eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu liefern und damit einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, die Mitarbeiterbindung zu erhöhen und Parkplatzdruck zu mindern, wird zwischen deren Arbeitgeber (VP) und dem Verkehrsunternehmen (VU) der folgende Vertrag zum D-Ticket Job geschlossen.

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Das Deutschland-Ticket ist ein Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt bei allen teilnehmenden Verbundorganisationen und Verkehrsunternehmen in Deutschland.
- (2) Für das Deutschland-Ticket als Jobticket (D-Ticket Job) gelten die Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets und die jeweilige Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verbundorganisationen und Verkehrsunternehmen. Daneben gelten für die Ausgabe des D-Tickets Job die Bedingungen des VU.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt a) den Bezug und die Abrechnung von D-Tickets Job der Mitarbeitenden des VP sowie b) die administrative und organisatorische Abwicklung der D-Tickets Job.

§ 3 Konditionen

- (1) Der Bezug des D-Tickets Job erfolgt durch die berechtigten Mitarbeitenden des VP. Sie werden somit Nutzende des D-Tickets Job.
- (2) Der VP verpflichtet sich, aktuell jeweils mindestens 25% Zuschuss auf Basis des jeweils aktuellen Preises (derzeit 63 Euro) des Deutschland-Tickets an seine Nutzenden zu zahlen und erhält dadurch einen Rabatt von 5% je Deutschland-Ticket. Der abzurechnende Preis je D-Ticket Job berechnet sich nach der Formel: $\text{Preis Deutschland-Ticket} - 5\% = \text{Preis D-Ticket Job}$.
- (3) Dem VP steht es frei, einen über die 25% hinausgehenden Zuschuss zu leisten oder den Ausgabepreis für die Nutzenden vollständig zu übernehmen.
- (4) Das VU hat auf die Entwicklung des Ausgabepreises des Deutschland-Tickets, den Rabatt auf den Ticket-Preis sowie den VP-Mindest-Zuschuss für das D-Ticket Job keinen Einfluss. Der jeweils aktuelle Preis des Deutschland-Tickets, den VP-Mindest-Zuschuss und der Rabatt kann der VP aus Publikationen der hierfür zuständigen Behörden entnehmen. Änderungen durch den Tarifgeber werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens umgesetzt.

§ 4 Vertragspartner und Kommunikation

- (1) Der Kaufvertrag über die einzelnen an die Nutzenden ausgegebenen D-Tickets Job kommt zwischen dem VP und dem VU zustande, weshalb auch die Abrechnung der D-Tickets Job zwischen dem VU und dem VP erfolgt. Im Rahmen der Ausgabe und Verwaltung des D-Tickets Job werden Dritte eingesetzt, zum Beispiel die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH. Diese werden zivilrechtlich als Subunternehmer des VU tätig und datenschutzrechtlich entweder basierend auf einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit oder als Auftragsverarbeiter.
- (2) Beförderungsverträge werden unmittelbar zwischen dem Nutzenden und dem Verkehrsunternehmen des von ihm mit dem D-Ticket Job genutzten Verkehrsmittels begründet. Diese Verkehrsunternehmen werden nicht Vertragspartner der hier vorliegenden Vereinbarung.
- (3) Der VP wird die Nutzenden auf die Geltung der in § 1 dieses Vertrages genannten Tarifbedingungen und Beförderungsbestimmungen hinweisen.
- (4) Der VP informiert die zur Nutzung Berechtigten über den Abschluss dieses Vertrages und die für die Nutzenden relevanten Modalitäten, insbesondere bezüglich der Bestellung, Änderung und Kündigung des D-Ticket Job.

Der VP wird unverzüglich nach Vertragsschluss die für die Anlage des VP im Vertriebssystem notwendigen Daten (Name und Anschrift des Unternehmens, Name und E-Mail-Adresse des Administrators (falls abweichend, dazu Name und Anschrift des Rechnungsempfängers) sowie weitere Informationen an das VU gemäß **Anlage 1** elektronisch oder postalisch bereitstellen. Der VP informiert das VU zeitnah schriftlich über Änderungen der in **Anlage 1** aufgeführten Inhalte.

- (5) Die übergeordnete Kommunikation mit dem Unternehmen zum D-Ticket Job erfolgt durch die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) oder das VU. Das VU ist berechtigt, dem RMV die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung (bspw. Vertragsbeginn, Vertragsparteien, Laufzeit) zu diesem Zweck offenzulegen. Das Unternehmen benennt dem VU hierzu in **Anlage 1** eine E-Mail-Adresse zum Zweck der Zusendung derartiger Kommunikation.

§ 5 Bestellung, Ausgabe, Änderung und Kündigung D-Ticket Job

- (1) Bestellungen und Kündigungen der D-Tickets Job-Einzelverträge der Nutzenden werden über das vom VU bereitgestellte Vertriebssystem durch die Nutzenden oder den Administrator des VP vorgenommen.
- (2) Der VP bekommt für die von ihm benannten Administratoren Zugang zum Vertriebssystem.
- (3) Für die verpflichtende Personalisierung, die Einnahmezuordnung und für das Funktionieren von Serviceprozessen sind mindestens folgende Daten der Nutzenden notwendig:

Vorname, Name, Geburtsdatum, E-Mail, PLZ des Wohnortes, Wohnort und bei der Bestellung einer Chipkarte als Ausgabemedium auch die Straße für den Postversand.

- (4) Die Ausgabe der bestellten D-Tickets Job erfolgt direkt durch das VU an die Nutzenden über die im Vertriebssystem angegebenen Ausgabemedien.

§ 6 Daten & Abrechnung

- (1) Der VP nennt dem VU zu Vertragsbeginn die Standorte (PLZ und Ort) sowie die jeweilige Anzahl der zum Bezug des D-Ticket Job berechtigten Mitarbeiter.
- (2) Der VP benennt dem VU den/die zuständigen Administrator/en (Vorname, Nachname, e-Mailadresse). Bei Veränderungen hat der VP das VU unverzüglich zu informieren.
- (3) Der für sämtliche, im jeweiligen Abrechnungsmonat aktiv gewordenen D-Tickets Job zu zahlende Vergütung wird dem VP vom VU monatlich in einer Sammelrechnung in Rechnung gestellt und ist auf Basis des in der Rechnung angegebenen Zahlungszieles ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 7 Datenschutz

- (1) Soweit zum Zwecke der Ausstellung des D-Tickets Job personenbezogene Daten beim Nutzenden erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, hat dies unter Einhaltung der Regelungen der maßgeblichen Datenschutzgesetze zu erfolgen.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen dieses Vertrages weder die Tätigkeit des VP noch des VU eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO darstellt. Insbesondere übernimmt das VU keine originäre Aufgabe des VP, sondern erfüllt eine ihm als VU zustehende Aufgabe. Die Parteien sind sich außerdem einig, dass zwischen VU und VP keine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DS-GVO gegeben ist, denn jede Partei ist für seine jeweiligen Verarbeitungsvorgänge datenschutzrechtlich selbst verantwortlich.
- (3) Der RMV betreibt in gemeinsamer Verantwortung mit dem VU sowie allen übrigen teilnehmenden Verkehrsunternehmen und von Verkehrsunternehmen eingesetzten Vertriebsdienstleistern ein Hintergrundsystem („HGSnextGen“) u. a. zur Verwaltung und Abwicklung des elektronischen Fahrgeldmanagements. Die gemeinsame Verantwortung bei der Datenverarbeitung, insbesondere die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten, ist gemäß Art. 26 DSGVO (Joint Controllership) schriftlich vereinbart. Die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung und eine aktuelle Liste der am HGSnextGen beteiligten Kundenvertragspartner wird auf der Website des RMV (www.rmv.de) zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche geschäftlichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung bekannt werden, vertraulich zu

behandeln und ausschließlich für Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Diese Beschränkung gilt nicht für Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Überlassung öffentlich bekannt waren oder der empfangenden Partei berechtigt bekannt waren oder nach Überlassung an die Partei ohne deren Verschulden veröffentlicht werden. Die Parteien stehen dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsklausel auch von dem für die operative Abwicklung benannten VU, ihren Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Beratern beachtet werden.

- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, soweit eine Partei kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung vertrauliche Informationen offenlegen muss, oder die andere Partei sich ausdrücklich mit einer Offenlegung einverstanden erklärt. Die Parteien unterrichten sich unverzüglich, wenn sie von einem Gericht, einer Behörde oder einem Dritten aufgefordert werden, solche vertraulichen Informationen mitzuteilen.
- (3) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen einer Partei, die entsprechend gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Sache oder den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob diese verkörpert sind oder nicht.
- (4) Die vorstehenden Pflichten gelten nach Beendigung des Vertrages weitere drei Jahre fort.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er ist unbefristet und kann von jeder Partei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die zum Kündigungszeitpunkt bestehenden D-Ticket Job verlieren mit Ablauf dieses Vertrages die Berechtigung zur Nutzung und werden vom VU gesperrt.
- (2) Über die Kündigung und den Wegfall der Berechtigung zur weiteren Nutzung nach Vertragsende hat der VP die Nutzenden rechtzeitig zu informieren.
- (3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Haftung

- (1) Soweit sich aus dieser Vereinbarung einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften die Parteien einander bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet das VU – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 - a. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das VU nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus

der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im Fall von Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des VU jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- b. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen) ausgeschlossen.
- (3) Die sich hieraus ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden das VU nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Parteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Parteien erhalten jeweils eine Originalausfertigung.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.
- (5) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Hanau, den

Ort, den

.....
Verkehrsunternehmen (VU)

.....
Vertragspartner (VP)

Anlage 1

Nachfolgende Daten sind an das VU zu übermitteln:

Firmendaten

- Name Firma:
- Straße:
- Hausnummer:
- Hausnummernzusatz:
- Adresszusatz:
- Postleitzahl:
- Ort:
- Umsatz-Steuer ID:
- E-Mailadresse:

Wenn Rechnungsadresse abweichend

- Straße:
- Hausnummer:
- Hausnummernzusatz:
- Adresszusatz:
- Postleitzahl:
- Ort:
- E-Mailadresse für den Rechnungsempfang:

Daten der D-Ticket Job **Administratoren** des VP

- Vorname:
- Nachname:
- Abteilung:
- E-Mailadresse:
- Telefonnummer:

Sollte es mehrere Administratoren geben, bitte entsprechend separat angeben.

E-Mail-Adresse für übergeordnete Kommunikation:

_____@_____